

Von: Bianca.Gross@bmw.de [mailto:Bianca.Gross@bmw.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2017 09:30
An: Referat VIIA3a
Cc: Christian.Breit@bmw.de; [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme BMW und VW zur Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie

Sehr geehrt [REDACTED]

der aktuelle Referentenentwurf für das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat in unserer Branche große Aufmerksamkeit erhalten. Die deutschen Automobilunternehmen sind insbesondere von den geplanten Neuregelungen zu den Allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 9 gravierend betroffen, ohne dass diese umfassenden Änderungen nach der EU-Richtlinie erforderlich wären.

Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ist bei juristischen Personen sehr komplex, aufwändig und damit fehleranfällig. Automobile werden häufig durch juristische Personen erworben. Aktuell ist die Identifizierung des Vertragspartners im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten nur erforderlich, sofern Bargeld in Höhe von 15.000 Euro oder mehr angenommen wird, ein Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsverdacht besteht oder Zweifel an der Richtigkeit der erhobenen Angaben bestehen. Daher wird heute in vielen Niederlassungen der Automobilunternehmen die Annahme von derartigen Bargeldbeträgen bei juristischen Personen untersagt. An dieser Regelung will die 4. EU-Geldwäscherichtlinie nichts ändern, sie will lediglich den Schwellwert auf 10.000 Euro absenken.

Gemäß dem Referentenentwurf müsste jedoch künftig generell in allen Fällen der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden, sofern eine Bargeldannahme über 10.000 Euro nicht per se ausgeschlossen wird. Eine generelle Identifizierung bei juristischen Personen bedeutet einen erheblichen Aufwand im Retail, stets verbunden mit dem hohen Risiko im Fehlerfall mit einem Bußgeld belegt zu werden. Ein generelles Bußgeldrisiko von bis zu 1 Mio Euro pro Fahrzeugverkauf scheint nicht angemessen. Ein pauschaler Verzicht auf Bargeldzahlungen über 10.000 Euro ist jedoch ebenso wenig praxisgerecht.

Aus Sicht der Automobilindustrie wäre eine entsprechend Anpassung hier dringend erforderlich. Zielführend wäre hier im Sinne der EU-Richtlinie die bisherige Regelung (Identifizierung bei Überschreitung des Schwellwertes) beizubehalten, jedoch den Schwellwert entsprechend auf 10.000 Euro abzusenken.

Eine detaillierte Darstellung der Problematik finden Sie in dem anliegenden Auszug der Stellungnahmen des BDI.

Wir bitten dringend um Prüfung und Berücksichtigung dieses Änderungsvorschlages. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BMW Group
Bianca Groß
Konzernkommunikation und Politik

BMW Group
Christian Breit
BMW Group Compliance

[REDACTED]

Repräsentanz Deutschland
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Committee Office
Anti-Money Laundering
80788 München

Tel: +49-30-203739-30

Mail: bianca.gross@bmw.de

Web: <http://www.bmwgroup.com/>

Tel: +49-89-382-22255

Mail: christian.breit@bmw.de

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Vorstand: Harald Krüger (Vorsitzender),
Milagros Caiña Carreiro-Andree, Markus Duesmann,
Klaus Fröhlich, Nicolas Peter, Ian Robertson,
Peter Schwarzenbauer, Oliver Zipse.
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Norbert Reithofer
Sitz und Registergericht: München HRB 42243

Volkswagen Aktiengesellschaft

Sitz: Wolfsburg

Registergericht: Amtsgericht Braunschweig

HRB Nr.: 100484

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hans Dieter Pötsch

Vorstand: Matthias Müller (Vorsitzender), Karlheinz Blessing, Herbert Diess, Francisco J. Garcia Sanz, Jochem Heizmann, Christine Hohmann-Dennhardt, Andrea Renschler, Rupert Stadler, Frank Witter, Christine Hohmann-Dennhardt

Wichtiger Hinweis: Die vorgenannten Angaben werden jeder E-Mail automatisch hinzugefügt und lassen keine Rückschlüsse auf den Rechtscharakter der E-Mail zu.